

”Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze der SDL“

(Anlage 1 zur Satzung SDL lt. Beschluss der a. o. MDV, 3. März 2007 in Frankfurt/Main, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 01.02. 2023 mit Zustimmung der MDV vom 13. Mai 2023 in Wiesbaden)

1. Einwerbung von Mitteln:

a) Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer in seinem Bestand zu erhalten.

Als einzuwerbende Mittel kommen lebzeitige oder Zuwendungen von Todes wegen (möglichst in Form von Vermächnissen) in Betracht, , in beiden Fällen möglichst zur nachhaltigen Erhöhung des Grundstockvermögens im Wege der Zustiftung.

Übernahme von Vermögensgegenständen oder Vermögensmassen, die den Bestand des vorhandenen Vermögens gefährden können, soll im Regelfall unterbleiben.

Alle der Stiftung angebotenen Vermögenszuwendungen sollten möglichst vor Annahme auf eine zu erwartende nachhaltige übliche Verzinsung für langfristige Anlagen überprüft werden, unter Berücksichtigung von Auflagen, Risiken und Kosten des zuzustiftenden Vermögens und bei Verneinung abgelehnt werden.

b) Gemieden werden sollen insbesondere folgende Risiken:

aa) Haftung für Erblässerschulden und Nachlassverbindlichkeiten. Deshalb ist durch die zuständigen Stiftungsorgane, ggf. mit sachverständiger Hilfe, vor Annahme einer Erbschaft eine möglichst sichere Beurteilung der Werthaltigkeit des Nachlassbestandes vorzunehmen so dass Vermögensnachteile, auch wegen besonderen Verwaltungsaufwandes, für die Stiftung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.. Stellen sich derartige Risiken nach Annahme der Erbschaft heraus, so sind geeignete Maßnahmen zur Beschränkung einer Haftung der Stiftung auf den Nachlassbestand zu treffen.

In jedem Zweifelsfall gilt es für die entscheidenden Stiftungsorgane als ordnungsgemäß, wenn sie eine Erbschaft ausschlagen bzw. dies beschließen. Bei der Annahme von Vermächnissen besteht mehr Zeit, und vor allem ergibt sich aus der Formulierung in der Regel, ob nun einfach nur eine Zuwendung von werthaltigen Vermögensgegenständen zugesagt ist, oder Belastungen damit verbunden sind. Objekte wie z. B. Grundstücke sind allerdings auch hier auf Belastungen zu überprüfen.

bb) Die Übernahme von einzelkaufmännischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit persönlicher Haftung (OHG, Komplementäre bei KG) ist ausgeschlossen. cc) Bei Übernahme von KG-Beteiligungen oder GmbH-Anteilen

ist zunächst mit besonderer Sorgsamkeit die Möglichkeit etwaiger persönlicher Haftung des Inhabers, ggf. also der Stiftung, zu prüfen.

Auch sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen, auch des späteren Haltens und Verwaltens solcher Beteiligungen, sorgsam zu prüfen und im Zweifel rechtzeitig vor Entgegennahme mit der zuständigen Finanzbehörde zu klären.

Vorrang hat immer die Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei Erwerb und dauerhafter Verwaltung.

- c) Zu prüfen sind insbesondere vor Übernahme von Vermögensgegenständen auch deren Wert und Bewertung, etwaige Vermarktbarkeit oder Verwertbarkeit, wie auch die etwaige damit verbundene Übernahme von solchen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die über übliche regelmäßige öffentliche Abgaben (Grundsteuer, laufende Anliegerbeiträge) hinausgehen (können).

Eine Rentabilitätsprüfung sollte möglichst vorher stattfinden.

Zu bedenken sind insbesondere Risiken wegen eigener positiver Leistungspflichten des jeweiligen Eigentümers (Baulasten mit eigenen Leistungsverpflichtungen) über die Hinnahme von Handlungen Dritter hinaus; Verpflichtungen aus Reallasten; bei etwa als Betriebsübergang zu würdigenden Maßnahmen Arbeitgeberrisiken, insbesondere wegen Betriebsübergangs, § 613 a) BGB; Wohngeldrückstände oder Abrechnungsrückstände gegenüber Mietern oder sonstigen Vertragspartnern bei Übernahme von Immobilien/Liegenschaften/Wohnungseigentum.

- d) Wünschenswert sind besonders Zustiftungen, die auflagenfrei dem Stiftungsvermögen auf Dauer zur Erhöhung des Grundstockvermögens zugeführt werden sollen. Bei der Übernahme von Auflagen oder Sonderwünschen ist zu bedenken, dass dies erhöhten Verwaltungs- und Überwachungsaufwand zur Folge haben dürfte.

2. Bei der laufenden Verwaltung:

- a) Das Stiftungsvermögen soll so angelegt werden, dass vorrangig Nachhaltigkeit, Sicherheit der realen (nicht nur nominalen) Werte und Rentabilität erreicht werden. Dabei muss Liquidität im Umfang des steuerrechtlich Erforderlichen wie auch zur laufenden Erbringung der gemeinnützigen zweckgemäßen Leistungen gesichert werden, vor allem zur Erfüllung laufender Verpflichtungen.

Bei der dauerhaften Anlage sind insbesondere alle nach den jeweils in Deutschland für Versicherungsunternehmen gültigen Vermögensanlageformen, derzeit gem. § 54 Abs. 2 VAG, zulässig.

Jedoch sollen vorrangig etwa abweichende Wünsche von Stiftern bedeutender Zustiftungen oder gesonderten unselbstständigen Stiftungen, deren Verwaltung die Stiftung übernimmt, für diese Vermögenskomplexe beachtet werden.

- b) Von Überschüssen aus Immobilienverwaltung sollen angemessene Rücklagen für Instandhaltung und Instandsetzung gebildet werden, auch soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.

3. Vergabegrundsätze:

- a) Vorrangig sind die Erfordernisse der Satzung sowie gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen zu beachten. Jeder Zweifel ist vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme, ggf. durch Rückfrage und ggf. schriftliche Bestätigung, bei der zuständigen Finanzbehörde zu klären und auszuräumen.

Weiter sind vorrangig die Verpflichtungen aus übernommenen Auflagen der Stifter zu beachten, ggf. Treuhandvereinbarungen aus unselbstständigen Unterstiftungen.

Im Übrigen, also wegen der „allgemein“ (und nicht durch voranstehende Bindungen geformt) zutreffenden Vergabeentscheidungen sollte Nachfolgendes beachtet werden.

- b) Es dürfen auch örtliche Aktivitäten unterstützt werden, wobei insbesondere eine Förderung durch die Stiftung im Hinblick auf die Möglichkeit nachhaltiger fest verbindlicher Zusagen genutzt werden kann, etwa bei längerfristigen Anstellungsverträgen zu örtlichen gemeinnützigen Projekten. Die Vergabe hat ausschließlich nach der unter lionistischen Gesichtspunkten einzuschätzenden besonderen Förderungswürdigkeit gemeinnütziger Projekte stattzufinden. In Abgrenzung hierzu: Es verbieten sich formale und pauschale Zuweisungskriterien, etwa nach Distrikten, Clubs, regional „eingeworbenen“ Zustiftungen, Anzahl von Clubmitgliedern oder Ähnlichem.

c) Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Governorrat allgemeine Grundsätze beschließen, die im Rahmen der Satzung und dieser Anlage das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Zuschüssen aus Erträgen des Stiftungsvermögens, insbesondere zugunsten von Clubprojekten, näher regeln.

Anlage 2

„Anforderungsprofil“ für Mitglieder des Stiftungsrates der SDL

(Anlage 2 zur Satzung SDL lt. Beschluss der MDV vom 13. Mai 2023 in Wiesbaden)

Anforderungsprofil an Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der deutschen Lions:

Die Mitglieder sollten vor ihrer Bewerbung prüfen, ob sie von den nachstehenden Anforderungen möglichst viele erfüllen.

1. Fähigkeit und Bereitschaft zur Führung von Gesprächen mit Stiftern.
2. Fähigkeit und Bereitschaft zur aktiven Information Dritter über Lions, einschließlich der Darstellung des selbst gelebten Lionismus.
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur aktiven Information der Lions über Struktur und Tätigkeit der Stiftung sowohl im Hinblick auf das klassische Stiftungsgeschäft, als auch im Hinblick auf Projektgeschäft und Programmgeschäft als „gemeinnütziger Arm von Lions Deutschland“
4. Erfahrung in der Gremienarbeit bei gemeinnützigen Organisationen.
5. Erfahrung und Geschick bei der Beratung der geschäftsführenden Organe und Personen der Stiftung (Vorstände, Geschäftsleitung).
6. Grundlegende Rechtskenntnisse im Hinblick auf Struktur und Tätigkeit von Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen, optimaler Weise Erfahrungen im Hinblick auf Vermögensverwaltung, Immobilien oder Firmenbeteiligungen.
7. Verständnis für und grundlegende Kenntnisse der für gemeinnützige Organisationen wesentlichen steuerlichen Fragen.

Weitere Grundsätze zur Geschäftsordnung der Verwaltungsorgane und ihrer Mitglieder

(Anlage 3 zur Satzung SDL lt. Beschluss der a. o. MDV, 3. März 2007 in Frankfurt/Main)

1. Beschlüsse der Verwaltungsorgane sind gemäß Anträgen, die mit eindeutigem Wortlaut festzulegen und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind, zu treffen, im Fall der Zustimmung zu Verträgen mit genauem Wortlaut.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Beträgen, können Rahmen (maximal/minimal) vorgesehen werden.

2. So weit nicht gesetzlich, insbesondere auch steuerrechtlich, förmliche Schriftform zu beachten ist, bedeutet „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung jede geeignete textliche Festlegung, auch durch Telefax oder E-Mail.

4. Allen Mitgliedern aller Verwaltungsorgane sind jeweils unverzüglich schriftlich die aktuellen Telekommunikationsdaten sämtlicher Organmitglieder zur Verfügung zu stellen. Jedes Organmitglied hat unverzüglich Änderungen bekannt zu geben. Verantwortlich zur Umsetzung ist der Vorstand sowie der Vorsitzende im Stiftungsrat.

4. Die Verwaltungsorgane sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der momentan im Amt befindlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; auch wer sich der Stimme enthält, nimmt in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

5. Zu Sitzungen beruft der jeweilige Vorsitzende mit einer in der Geschäftsordnung näher zu bestimmenden Frist schriftlich ein unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bis zum 5. Arbeitstag vor dem Sitzungstag kann jedes Organmitglied durch Bekanntgabe an sämtliche anderen Organmitglieder Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

Beschlussvorschläge sollen vor einer Sitzung mitgeteilt werden.